

In Ergänzung der §§ 9 bis 23 der Satzung über die innere Ordnung der Thüringer Landesmedienanstalt (TLM-Hauptsatzung) hat die Versammlung am 27. Oktober 2015 auf der Grundlage des § 27 dieser Satzung folgende

Geschäfts- und Wahlordnung

beschlossen:

1. Abschnitt Verfahrensregelungen für Sitzungen

§ 1

Vorbereitung der Sitzungen der Versammlung und der Ausschüsse

(1) Die Sitzung der Versammlung wird am Sitzungstag durch eine Sitzung des Verwaltungsvorstandes vorbereitet (§ 14 Abs. 4 Satz 1 TLM-Hauptsatzung). Die Vorbereitung erfolgt anhand der in der Einladung festgesetzten Tagesordnung und danach eingegangener Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes (§ 14 Abs. 2 und Abs. 4 TLM-Hauptsatzung).

(2) Vor Beginn einer Ausschusssitzung soll der Ablauf zwischen dem Vorsitzenden und dem Direktor anhand der Tagesordnung vorbesprochen werden.

§ 2

Vorbereitung eines Beratungsgegenstandes durch Ausschüsse

Für die Vorbereitung eines Beratungsgegenstandes durch Ausschüsse gilt § 17 der TLM-Hauptsatzung.

§ 3

Anträge zur Tagesordnung und zum Ablauf einer Sitzung

(1) Für Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung der Versammlung oder eines Ausschusses gilt der § 14 Abs. 2 TLM-Hauptsatzung.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich und außer der Reihe gestellt werden. Sie bedürfen keiner Begründung.

§ 4

Anträge zur Änderung von Beschlussempfehlungen

(1) Für Anträge auf Änderung der zu einem Tagesordnungspunkt in einer Vorlage enthaltenen Beschlussempfehlung gilt § 18 Abs. 5 der TLM-Hauptsatzung.

(2) Der Vorsitzende verliest den gestellten Änderungsantrag, gibt dem Antragsteller Gelegenheit zur Erläuterung und eröffnet dann die Aussprache.

§ 5 Aussprache

- (1) Die Aussprache ist auf die gestellten Anträge zu beschränken.
- (2) Bei Beratungsgegenständen, die auf einer Vorberatung und Beschlussempfehlung eines Ausschusses beruhen, soll die Aussprache 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Abstimmung

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Für die Abstimmung gelten die §§ 18 Abs. 1 und 19 der TLM-Hauptsatzung.
- (3) Grundsätzlich wird offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim oder namentlich abzustimmen, wenn ein Drittel der Mitglieder zustimmt. Die Stimmen sind nach Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung zu zählen und die Zahlen in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Versammlung, Ausschüsse und Vorstand können ihre Beschlüsse in Einzelfällen, insbesondere bei Eilfällen, im Umlaufverfahren fassen, nicht jedoch bei Wahlen. Im Umlaufverfahren erfolgt jegliche Korrespondenz schriftlich oder per E-Mail. Ob ein Umlaufverfahren durchgeführt wird, entscheidet entweder das Gremium mit einfacher Mehrheit in der Sitzung oder der Vorsitzende zwischen den Sitzungen. Nach der Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens übermittelt der Vorsitzende den Mitgliedern die Beschlussempfehlung und fordert sie auf, über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren und die Beschlussempfehlung in der Sache abzustimmen. Für die Rückmeldungen ist eine Frist zu bestimmen, die mindestens drei Tage betragen soll. In der Sache wird entschieden, wenn innerhalb der Frist nach Satz 5 kein Einspruch gegen die Entscheidung im Umlaufverfahren erhoben wird. Nicht fristgerechte Rückmeldungen werden als Enthaltungen gewertet. Ungültig sind Rückmeldungen mit sonstigen Zusätzen, leere Rückmeldungen sowie Rückmeldungen, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Soweit Einspruch erhoben wird, ist die Beschlussempfehlung in der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu beraten. Über das Ergebnis des Umlaufverfahrens informiert der Vorsitzende zeitnah alle beschlussfassenden Mitglieder und in ihrer nächsten Sitzung die Versammlungsmitglieder. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist im Protokoll der nächsten Sitzung des den Beschluss fassenden Gremiums nachrichtlich aufzunehmen.

2. Abschnitt Wahlen

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, dass in den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Stimmzettel sind im gleichen Format, in maschinenschriftlicher Form und mit der Aufführung der wählbaren Personen in alphabetischer Reihenfolge auszugeben.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel mit Zusätzen, leere Stimmzettel sowie Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- (4) Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Sie sind jedoch im Protokoll festzuhalten.
- (5) Sofern nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes geregelt ist, werden die Stimmzettel vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses und dem Justiziar ausgezählt, sowie von diesen das Ergebnis der Abstimmung verkündet.
- (6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat, sofern nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (7) Auf einstimmigen Beschluss der Mitglieder kann die Wahl offen erfolgen.

§ 7a Ergänzung der Versammlung

- (1) Wenn in die Versammlung nicht zehn weibliche Mitglieder entsandt worden sind, wählen die Versammlungsmitglieder in der konstituierenden Sitzung zur Versammlung so viele weibliche Mitglieder hinzu, bis der Versammlung insgesamt zehn weibliche Mitglieder angehören (§ 42 Abs. 4 Satz 2 ThürLMG).
- (2) Für die Wahl sind die in § 42 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ThürLMG benannten Organisationen und Verbände vorschlagsberechtigt.
- (3) Wahlvorschläge sind bis spätestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung der Versammlung an die Landesmedienanstalt zu richten. Die Landesmedienanstalt stellt das Benehmen mit den Frauenorganisationen her (§ 42 Abs. 4 Satz 2 ThürLMG).
- (4) Das älteste Versammlungsmitglied leitet die Wahl der ergänzend zu wählenden weiblichen Mitglieder. Es verkündet das Ergebnis der Wahl. Die Stimmzettel werden vom jüngsten Versammlungsmitglied und dem Justiziar ausgezählt.
- (5) Die Wahl der ergänzend zu wählenden weiblichen Mitglieder findet gleichzeitig statt. Jedes Versammlungsmitglied hat eine der Anzahl der ergänzend in die Versammlung zu wählenden weiblichen Mitglieder entsprechende Anzahl von Stimmen. Die Abgabe kumulierter Stimmen ist ungültig.

(6) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Sind mehrere Frauen in die Versammlung zu wählen, ist gewählt, wer einen der Anzahl hinzuzuwählender weiblicher Mitglieder entsprechenden Rang in der Reihenfolge der Stimmenzahlen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Scheidet ein nach den Absätzen 1 bis 6 gewähltes Mitglied aus der Versammlung aus oder wird aus anderen Gründen die Anzahl von weiblichen Versammlungsmitgliedern unter zehn reduziert, so rückt die nicht gewählte Bewerberin mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl, im Falle des Abs. 6 Satz 3 die im Losentscheid unterlegene Bewerberin in die Versammlung nach.

§ 8

Vorschlagsberechtigung

Für die nachfolgenden Wahlen ist jedes Mitglied vorschlagsberechtigt. Für die Wahl des Direktors gilt § 13 der Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 9

Wahl des Versammlungsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Für die Wahl des Versammlungsvorsitzenden und der beiden Stellvertreter gelten § 43 Abs. 3 Satz 1 ThürLMG und § 11 der TLM-Hauptsatzung.

(2) In der konstituierenden Sitzung der Versammlung leitet das älteste Mitglied die Wahl des Versammlungsvorsitzenden. Es verkündet das Ergebnis der Wahl. Die Stimmzettel werden vom jüngsten Versammlungsmitglied und dem Justiziar ausgezählt.

(3) Gewählt ist, wer die höchste Stimmenanzahl erhält, sofern er die Mehrheit der Stimmen der Versammlungsmitglieder (absolute Mehrheit) auf sich vereint (§ 11 Abs. 2 TLM-Hauptsatzung). Zur Vorbereitung der Wahl sind sämtliche Bewerber auf einem Stimmzettel zu erfassen. Für jede zu vergebende Position (Versammlungsvorsitz, erster und zweiter Stellvertreter) ist ein gesonderter Wahldurchgang durchzuführen. Je Wahldurchgang kann von den Versammlungsmitgliedern jeweils nur eine Stimme vergeben werden. Kommt eine Wahl in einem Wahldurchgang nicht zustande, so sind so viele Wahldurchgänge durchzuführen, bis sämtliche Positionen vergeben wurden.

§ 10

Wahl des erweiterten Verwaltungsvorstandes

(1) Die Versammlung beschließt, ob der aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern bestehende Vorstand um ein oder zwei Beisitzer aus dem Kreis der Ausschussvorsitzenden erweitert wird (§§ 43 Abs. 3 Satz 2 ThürLMG, 10 Abs. 2 TLM-Hauptsatzung).

(2) Hinsichtlich des Verfahrens der Wahl gilt § 9 Abs. 3 Geschäfts- und Wahlordnung entsprechend.

§ 11

Wahl der Ausschussvorsitzenden und der Ausschussmitglieder

(1) Die Versammlung wählt für die Dauer ihrer Amtszeit die Ausschussmitglieder und den jeweiligen Vorsitzenden mit der Mehrheit der Versammlungsmitglieder (§ 45 Abs. 1 Satz 3 ThürLMG, § 21 Abs. 3 Satz 1 TLM-Hauptsatzung).

(2) Hinsichtlich des Verfahrens der Wahl gilt § 9 Abs. 3 Geschäfts- und Wahlordnung entsprechend. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Sitze in den einzelnen Ausschüssen bestimmt sich nach § 21 Abs. 4 Satz 1 TLM-Hauptsatzung. Die Wahl der Ausschussmitglieder kann in offener Abstimmung erfolgen.

(3) Die Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden erfolgt durch die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

§ 12

Neukonstituierung der Versammlung

Bei der Neukonstituierung der Versammlung sind die Wahlen in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Wahl der nach § 42 Abs. 3 Satz 3 ThürLMG zu wählenden Versammlungsmitglieder
2. Wahl der ergänzenden weiblichen Versammlungsmitglieder,
3. Wahl des Versammlungsvorsitzenden,
4. Wahl der beiden Stellvertreter,
5. Wahl der Ausschussvorsitzenden,
6. Wahl der Ausschussmitglieder,
7. Wahl des erweiterten Verwaltungsvorstandes.

§ 13

Wahl des Direktors

(1) Für die Auswahl und die Wahl des Direktors gilt § 23 Abs. 2 TLM-Hauptsatzung.

(2) Der Vorstand erstellt eine Liste der geeigneten Bewerber und übermittelt diese mit mindestens einem Wahlvorschlag den Versammlungsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung, in der die Wahl des Direktors anberaumt ist.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, unter Wahrung der Geheimhaltung Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen und einen Wahlvorschlag zu machen. Geht der Wahlvorschlag bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung ein, in der die Wahl des Direktors anberaumt ist, ist der Bewerber für diese Sitzung zur Anhörung in der Versammlung zu laden.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die Mehrheit der Stimmen der Versammlungsmitglieder auf sich vereint (§ 46 Abs. 1 Satz 1 ThürLMG, § 23 Abs. 2 Satz 1 TLM-Hauptsatzung). Hinsichtlich des Verfahrens der Wahl gilt § 9 Abs. 3

Geschäfts- und Wahlordnung entsprechend. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber diese Mehrheit, beschließt die Versammlung, ob die Wahl in einer weiteren Sitzung fortzusetzen ist, der Vorstand neue Bewerber aus dem Kreis der übrigen Bewerber vorschlagen soll oder eine neue Ausschreibung vorgenommen wird.

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Personenbezogene Bezeichnungen

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der für Frauen und Männer jeweils gebräuchlichen Sprachform.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Versammlung in Kraft.